

F.C. Kehlen A.s.b.l, Association sans but lucratif.

Gesellschaftssitz: Kehlen, Nospelterstrasse, Stade Albert Berchem.

STATUTEN

Kapitel I. Name und Zweck

Art. 1. Gründung.

Die Vereinigung ohne Gewinnzweck trägt den Namen „FC Kehlen A.s.b.l.“. Sie unterliegt dem Gesetz vom 04.03.1994 über die Vereinigung ohne Gewinnzweck und den Anstalten öffentlichen Nutzens, sowie den vorliegenden Statuten.

Die Vereinigung übernimmt alle aktiven und passiven Rechte und Verpflichtungen des 1946 in Kehlen unter dem Namen „Football Club F.C. Kehlen“ gegründeten Fußballvereins.

Art. 2. Zweck.

Zweck der Vereinigung ist die Pflege und Verbindung des Fussballsports sowie die Entwicklung und Förderung der modernen physischen Erziehung und der Kultur. Sämtliche, dem Zweck der Vereinigung nicht förderlichen Bestrebungen, insbesondere politischer, ideologischer und religiöser Natur sind verboten.

Art. 3. Sitz, Dauer.

Der Sitz der Vereinigung ist in Kehlen, Nospelterstrasse, Stade Albert Berchem. Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.

Kapitel II. Mitglieder

Art 4. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven bzw. Ehrenmitgliedern.

1. Aktive Mitglieder sind:

- a) Alle beim Nationalverband F.L.F. lizenzierten Mitglieder, welche ihren Jahresbeitrag bezahlt haben.
- b) Alle nicht-lizenzierten Mitglieder, welche den Verein unterstützen durch moralisches und aktives Mitwirken bei Veranstaltungen irgendwelcher Art, und die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben.

2. Inaktive bzw. Ehrenmitglieder sind solche, welche den Verein finanziell unterstützen, sich aber sonst nicht aktiv im Vereinsleben betätigen.

Die Zahl der aktiven Mitglieder darf dreizehn nicht unterschreiten.

Art 5. Ehrentitel

Der Vorstand kann der Generalversammlung vorschlagen lebenden oder verstorbenen Personen, welche sich in besonderer Weise um die Vereinigung verdient gemacht haben, einen Ehrentitel zu verleihen oder sonstige Anerkennung zu erweisen.

Art. 6. Jahresbeitrag.

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt und ist innerhalb des laufenden Jahres zahlbar.

Art. 7. Erwerb der Mitgliedschaft.

Mitglied der Vereinigung kann jede Person werden, die mindestens 5 Jahre alt ist und sich mit entsprechendem Antrag an den Vorstand wendet und den erforderlichen Bedingungen der Vereins- und Verbandsstatuten genügt. Der Vorstand behält sich jedoch das Recht vor, über den endgültigen Erwerb der Mitgliedschaft zu entscheiden.

Art. 8. Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt,
- e) Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur geschehen wenn das Mitglied seine Vereinsschulden beglichen hat und dem Vorstand seine Austrittserklärung mitgeteilt hat.

Der Ausschluss geschieht durch die Generalversammlung und erfordert eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand schlägt den Ausschluss nach vorheriger Untersuchung vor und kann dabei, unter anderen folgende Gründe anführen:

- Nichtzahlen von Vereinsschulden
- Beeinträchtigung der Vereinsinteressen
- Nichtbeachten von Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung.

Der Vorstand kann ein Mitglied zeitweise von seinen Rechten und Pflichten gegenüber der Vereinigung entbinden und gegebenenfalls Strafen aussprechen.

Art. 9. Verluste aller Ansprüche.

Bei Verlust der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegenüber der Vereinigung und kann keine Rückerstattung gezahlter Beiträge fordern.

Kapitel III. Verwaltung der Vereinigung

Art. 10. Vorstand.

Die Vereinigung wird von einem Vorstand von 7 bis 15 Mitgliedern verwaltet der sich zusammensetzt aus:

- 1) einem Präsidenten
- 2) einem oder zwei Vizepräsidenten
- 3) einem Sekretär
- 4) einem Kassierer
- 5) Beisitzenden.

Eine Änderung der Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Art. 11. Vorstandswahl.

Die Wahl des Vorstandes geschieht durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Art.12. Kandidaturen für den Vorstand.

Jeder Bewerber um einen Vorstandsposten muss das 18. Lebensjahr erreicht haben und Mitglied der Vereinigung sein oder werden.

Er muss sich wenigstens 24 Stunden vor Beginn der betreffenden Generalversammlung schriftlich beim Sekretär gemeldet haben. Ist kein Kandidat für den vakanten Posten gemeldet, so kann in diesem Falle während der Generalversammlung ein Kandidat vorgeschlagen und von der Generalversammlung angenommen werden.

Sind genau so viele Kandidaturen gemeldet worden, wie Posten frei sind, sind diese automatisch angenommen. Verlangen jedoch in jenem Fall 1/3 der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung eine geheime Abstimmung, so muss diese durchgeführt werden.

Dasselbe gilt auch bei einer Wiederwahl.

Art. 13. Demission des Vorstandes.

Bei Demission des Gesamtvorstandes wird in kürzester Zeit ein neuer, provisorischer Vorstand aufgestellt, der wenigstens 3 Mitglieder zählen muss.

Dieser Vorstand hat innerhalb von 15 Tagen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die einen neuen, definitiven Vorstand wählen muss. Ist der Vorstand durch irgendwelche Umstände auf weniger als 5 Mitglieder reduziert, so haben diese innerhalb von 15 Tagen eine Generalversammlung einzuberufen, um den Vorstand neu zu besetzen. In den letzten Fällen zählt die Wahl als Neuwahl des Vorstandes und es ist Artikel 11 der Statuten zu beachten.

Art. 14. Aufgabenverteilung.

Die Vorstandsmitglieder verteilen die Aufgaben unter sich.

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen und vertritt die Vereinigung offiziell bei den Behörden. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Sekretär, dem Kassierer oder einem Vizepräsidenten alle Verpflichtungen finanzieller und moralischer Natur, welche indes vorher der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes bedürfen. Der erste Vizepräsident und nach ihm der zweite Vizepräsident vertreten den Präsidenten wenn dieser verhindert ist, falls vom Vorstand keine andere Lösung getroffen worden ist.

Der Sekretär erledigt und unterzeichnet im Namen des Vorstandes die allgemeine Korrespondenz, verfasst die Sitzungs-, Versammlungs-, und Tätigkeitsberichte, die er der Generalversammlung zwecks Begutachtung vorträgt, führt die Liste der Mitglieder, stellt den Inventar des Mobiliars auf und ist Adressat aller an den Verein zu richtenden Schriftstücke, Anregungen und Wünsche.

Der Hilfssekretär vertritt den Sekretär, falls dieser verhindert ist und hilft ihm in der Ausführung seiner Funktionen.

Der Kassierer führt das Kassenbuch und ordnet die Rechnungsbelege, nimmt alle Finanzoperationen vor welche vom Vorstand genehmigt sind. Er ist verpflichtet auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes diesem zu jeder Zeit Einblick in seine Kassenführung zu gestatten. Im Einvernehmen des Vorstandes ist seine Unterschrift allein bindend gegenüber Dritten.

Art. 15. Kommissionen.

Der Vorstand kann zeitlich begrenzte Arbeitskommissionen zur Erledigung bestimmter Aufgaben ernennen.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss in jeder Kommission vertreten sein. Der Vorstand bestimmt die Zuständigkeit und Befugnisse der Kommissionen.

Art. 16. Kooptation von Vorstandsmitgliedern.

Wird die Zahl von 15 Vorstandsmitgliedern mangels Kandidaten nicht erreicht, hat der Vorstand das Recht, zwischen zwei Generalversammlungen etwaige Kandidaten neu aufzunehmen, die dann von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden müssen.

Falls sich im Laufe des Geschäftsjahres eine außergewöhnliche Zwangslage ergibt, kann der Vorstand eine Umbesetzung der Funktionen vornehmen.

Es bleibt dem Vorstand freigestellt, Nichtmitglieder des Vorstandes vorübergehend mit dem Amt des Sekretärs, Hilfssekretärs, Kassierers oder einer anderen Funktion zu betrauen, welche dann aber nur beratende Stimme erhalten können.

Art. 17. Beschlussfassung und Ausführung der Beschlüsse.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten respektiv die seines Vertreters. Die Mitglieder des Vorstandes sind solidarisch verantwortlich für die Ausführung der von der Generalversammlung oder vom Vorstand gefällten Beschlüsse.

Die Unterschrift des Präsidenten und eines Vorstandsmitgliedes, bez. des Präsidenten und eines Sonderbevollmächtigten bindet die Vereinigung.

Die Amtsausübung der Vorstandsmitglieder geschieht ehrenamtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist nur zur Ausübung seines Amtes verpflichtet und ist jeder persönlichen Haftung entbunden.

Art.18. Befugnisse des Vorstandes.

Der Vorstand übt die normale Geschäftsführung der Vereinigung aus. Er beruft die Generalversammlung ein, bestimmt das Datum und die Tagesordnung. Er führt deren Beschlüsse aus und wacht über die Einhaltung der Statuten.

Er ist verantwortlich für das Eigentum der Vereinigung.

Der Vorstand ist allein befugt Geldstrafen zu verhängen, sowie Suspendierungen, Disqualifikationen vorzunehmen. Er kann der Generalversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes vorschlagen.

Art. 19. Finanzordnung.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01 und endet am darauffolgenden 31.12. Der Vorstand legt der Generalversammlung den vom Kassierer aufzustellenden Haushaltsplan zur Genehmigung vor. Er gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird. Namens des Vorstands liegt der Kassierer der Generalversammlung den Jahresabschluss vor, in ihm sind die Einnahmen und Ausgaben nach den Richtlinien des Haushaltsplans nachzuweisen und eine Vermögensübersicht der Vereinigung klarzulegen.

Art. 20. Kassenrevisoren.

Zwei Kassenrevisoren, welche alljährlich von der Generalversammlung gewählt werden und dem Vorstand nicht angehören, prüfen die Rechnungsbelege und Kassenbestände und erstatten der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht,

welche dann Entlastung erteilt oder nicht. Die Kassenrevisoren können die Mithilfe eines von ihnen bestimmten Experten beantragen. Die Auslagen hierfür gehen jedoch nur dann zu Lasten der Vereinigung, wenn der Vorstand vorher darüber beschlossen hat.

Kapitel IV. Generalversammlung

Art.21. Ordentliche Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Es werden alle Mitglieder zu der Generalversammlung vorher persönlich schriftlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder welche 16 Jahre haben und welche anwesend sind, jedoch darf jedes anwesende Mitglied ein Mitglied per Prokura vertreten.

Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Fragen:

- a) Änderung der Statuten,
- b) Wahl und Absetzung von Vorstandsmitgliedern,
- c) Zustimmung der Jahresabschlussbilanz sowie des Haushaltsplanes
- d) Auflösung oder Fusion der Vereinigung
- e) Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Entscheidungen welche aber die statutarischen Befugnisse des Vorstandes hinausgehen.

Art. 22 Außerordentliche Generalversammlung

Außerordentliche Generalversammlungen können einberufen werden

- a) vom Vorstand
- b) einen Monat nach Eingang einer schriftlichen Begründung von einem Fünftel der Mitglieder.

Art. 23 Beschlussfassung.

Jede einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens 8 Tage vorher schriftlich oder durch die Tagespresse bekannt gegeben werden. Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung sind gültig wenn sie eine einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erhalten. Die Abstimmungen können geheim, durch Handaufheben oder durch Namensaufruf erfolgen.

Anträge welche schriftlich von 1/10 der Mitglieder eingereicht werden, müssen auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden. Diese müssen dem Präsidenten schriftlich vorliegen, bis spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung.

Beschlüsse über Punkte die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur getroffen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

Dies gilt nicht für die Punkte unter Artikel 21.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden den Mitgliedern sowie den Nichtmitgliedern durch Veröffentlichung im Handelsregister Luxemburg mitgeteilt.

Art. 24. Statutenänderung.

Die zu ändernden Bestimmungen werden den Mitgliedern vor der außerordentlichen Generalversammlung in geeigneter Weise mitgeteilt.

Ein Antrag auf Änderung gegenwärtiger Statuten, welcher nicht vom Vorstand gestellt wird, muss mindestens von 30 Mitgliedern unterzeichnet sein und dem Vorstand 14 Tage vorher zugestellt werden.

Bei der außerordentlichen Generalversammlung zur Statutenänderung müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens 8 Tage später eine zweite Generalversammlung beschlossen werden. In letzterem Fall müssen die Änderungen dem Bezirksgericht in Luxemburg vorgelegt werden.

Kapitel V Allgemeines

Art. 25. Auflösung.

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer außergewöhnlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung muss 8 Tage vorher einberufen werden und es müssen 2/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sein. Für die Auflösung müssen sich wenigstens 4/5 der anwesenden Mitglieder entscheiden. Vereinigt eine erste außergewöhnliche Generalversammlung nicht die nötige Mitgliederzahl, so wird binnen 14 Tagen eine zweite einberufen. Die Versammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein mag, jedoch müssen sich 4/5 der Anwesenden für die Auflösung aussprechen.

Art. 26. Liquidation.

Im Falle der Auflösung bestimmt die Generalversammlung drei Mitglieder, welche mit der Liquidation betraut werden.

Ist die Liquidation vollzogen, so wird das Gesamtvermögen dem Gemeinderat von Kehlen so lange in Verwahr gegeben, bis sich in Kehlen ein neuer Fußballverein gebildet hat, dem das Vermögen der Vereinigung zufällt. Findet innerhalb von 3 Jahren keine Neugründung statt, so kann die Gemeindeverwaltung nach Belieben über das Vereinsvermögen verfügen.

Art. 27. Anwendung des Gesetzes und der Verbandsbestimmungen.

Für alle von den Statuten nicht vorgesehenen Fälle, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 04.März 1994 über die Vereinigung ohne Gewinnzweck, sowie die Statuten und Reglemente des luxemburgischen Fußballverbände (F.L.F.).

Art. 28. Gründerversammlung.

Die Gründerversammlung die am 28.06.1996 in Kehlen stattfand, hat die Statuten der „F.C. Kehlen A.s.b.l. gutgeheißen.

Art. 29. Übergangsbestimmung.

In Abwandlung zu Artikel 19 beginnt das 1.Geschäftsjahr nach der Gründerversammlung am 28.06.1996 und endet am 31.12.1996. An diesem Datum, und nicht erst nach einem vollen Jahr, ist die Hälfte der Vorstandsmitglieder austretend und wieder wählbar.(siehe Art. 11.)

*Auszug aus dem Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung
vom 17. Januar 2014 in Kehlen*